

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 53

Ausgegeben Danzig, den 15. August

1932

Dritte Verordnung

Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 91) in der Fassung der Verordnung vom 3. August 1932 (G. Bl. S. 657).

Vom 9. 8. 1932.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 91) wird folgendes verordnet:

§ 1

I Anstelle der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Januar 1932 (G. Bl. S. 99) treten für die Versteigerung landwirtschaftlicher Grundstücke folgende Bestimmungen über die Festsetzung des Versteigerungswerts.

II Für die Versteigerung anderer Grundstücke verbleibt es bei der Verordnung vom 26. Januar 1932 (G. Bl. S. 99).

III Die Entscheidung des Gerichts über die anzuwendenden Bestimmungen ist unanfechtbar.

§ 2

Als Versteigerungswert im Sinne des Artikels II §§ 1 bis 3 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 91) gelten sieben Zehntel des Verkehrswerts des zu versteigernden Grundstücks. Der Verkehrswert wird vom Gericht nach Anhörung eines von ihm zu bestellenden landwirtschaftlichen Sachverständigen festgesetzt. Der landwirtschaftliche Sachverständige hat bei der Abschätzung des Grundstücks das anliegende Formblatt zu benutzen.

§ 3

I Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

II Die Verordnung findet auf anhängige Zwangsversteigerungsverfahren, in denen der Versteigerungswert auf Grund der bisherigen Vorschriften bereits festgesetzt ist, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Hat der Versteigerungstermin noch nicht stattgefunden, so kann der Schuldner sowie jeder am Verfahren beteiligte Gläubiger bis zum 31. August 1932, längstens jedoch bis zu dem Versteigerungstermin beim Gericht beantragen, den Versteigerungswert erneut gemäß § 2 festzusetzen. Kann die Festsetzung des Versteigerungswerts nicht rechtzeitig vor dem Versteigerungstermin erfolgen, so ist dieser von Amts wegen zu vertagen.
- b) Hat der Versteigerungstermin bereits stattgefunden, so kann der Schuldner und jeder am Verfahren beteiligte Gläubiger bis zum 31. August 1932, längstens jedoch bis zum Termin zur Verkündung über den Zuschlag beantragen, den Versteigerungswert erneut festzusetzen. Ergibt die erneute Festsetzung des Versteigerungswerts einen um mindestens zehn vom Hundert höheren Betrag als den nach den bisherigen Vorschriften festgesetzten, so hat das Gericht den Zuschlag zu versagen und einen neuen Versteigerungstermin von Amts wegen anzuberaumen. Ergibt sich ein Betrag, der nicht um zehn vom Hundert höher ist als der nach den bisherigen Vorschriften festgesetzte, so behält es bei der Festsetzung des Versteigerungswerts auf Grund der bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 23. 8. 1932.)

- c) Ist bereits der Zuschlag erteilt, so kann der Schuldner und jeder am Verfahren beteiligte Gläubiger bis zum 31. August 1932 im Wege der sofortigen Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschluß die anderweitige Festsetzung des Versteigerungswerts auf Grund des § 2 beantragen. Die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde endet nicht vor dem 31. August 1932. Ergibt die erneute Festsetzung des Versteigerungswerts einen um mindestens zehn vom Hundert höheren Betrag als den nach den bisherigen Vorschriften festgesetzten, so ist der Zuschlagsbeschluß aufzuheben und neuer Termin zur Zwangsversteigerung von Amts wegen anzuberaumen. Ergibt sich ein Betrag, der nicht um zehn vom Hundert höher ist als der nach den bisherigen Vorschriften festgesetzte, so behält es bei der Festsetzung des Versteigerungswerts auf Grund der bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Danzig, den 9. August 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dumont

Anlage.

Wertschätzung

des

dem gehörigen Grundstücks
(Erbbes.) in Kreis

Größe: ha Grundsteuerreinertrag: Tlr. Gebäudesteuernutzungswert: Mark

I. Lage des Grundstücks:

1. Verkehrslage.

Ort: Gemeinde: Kreis:
 Vollbahn: Kleinbahn:
 Entfernung zur Bahn: km Chaussee km Landweg
 Nächster Marktfort ist:
 km Chaussee, km Landweg
 Autobusverbindung: Schifffahrt:

2. Innere Verkehrslage.

Dorf- oder Vorflurlage, Abbau?
 Arrondiert, Gemengelage, Entfernung zu den Grenzen der einzelnen Pläne usw.:

II. Kulturarten:

Von der Gesamtgröße von ha entfallen auf:

Acker und Garten = ha
 Wiesen = ha
 Weiden = ha
 Hofraum, Wege = ha

landwirtschaftlich genutzte Fläche zusammen: ha
 Wald od. Holzung = ha
 Wasser = ha
 Süderland, Unland usw. = ha

andere Flächen zusammen: ha

Gesamtgröße wie oben: ha

III. Letzter Erwerbspreis im Jahre? Gulden oder Mark:
 (bei Kauf — Erbfall — Zwangsversteigerung?)
 Wie oft hat das Grundstück in den letzten 20 Jahren den Besitzer gewechselt?

IV. Beschreibung der Ländereien:

a) Acker

Ackerkrume, Untergrund, Oberflächengestaltung, Wechsel der Bodenarten, Melioration und Drainage, stauende Nässe, Ueberschwemmung, Versandung, Kulturzustand usw.
 Welche Früchte werden in der Hauptsache angebaut:

Vom Acker gehören:

nach der alten Bonitierung:

.....	ha in Klasse	1
.....	" " "	2
.....	" " "	3
.....	" " "	4
.....	" " "	5
.....	" " "	6
.....	" " "	7
.....	" " "	8

nach dem heutigen Befund:

.....	ha in Klasse	1
.....	" " "	2
.....	" " "	3
.....	" " "	4
.....	" " "	5
.....	" " "	6
.....	" " "	7
.....	" " "	8

b) Wiesen

Feld-, Fluß-, Riesel- pp. Wiesen, ein oder mehrschürig, Bodenbestandteile, Untergrund, Melioration, Abzuggräben und Entwässerung, Kulturzustand, Beschaffenheit der Grasnarbe, Ertragsfähigkeit:

Von den Wiesen gehören:

nach der alten Bonitierung:

.....	ha in Klasse	1
.....	" " "	2
.....	" " "	3
.....	" " "	4
.....	" " "	5
.....	" " "	6
.....	" " "	7
.....	" " "	8

nach dem heutigen Befund:

.....	ha in Klasse	1
.....	" " "	2
.....	" " "	3
.....	" " "	4
.....	" " "	5
.....	" " "	6
.....	" " "	7
.....	" " "	8

c) Weiden

Naturweiden, angelegte Dauerweiden, sonstige Weiden, Bodenbestandteile, Untergrund, Melioration, Kulturzustand, Grasnarbe, Ertragsfähigkeit der Weiden:

Nach dem heutigen Befund werden eingeschätzt:

.....	ha gute Weiden,
.....	ha mittelmittige Weiden,
.....	ha mäßige Weiden,
.....	ha schlechte Weiden.

d) Wasser

Beschaffenheit, Erträge aus Fischerei, Rohrnutzung pp.

e) Wald, Holzung pp.

1. Beschaffenheit des Waldlandes, Bodenbestandteile:
2. Holzbestand, Alter, Nutzung, Erträge:

V. Gebäude: (einzeln auführen nach Bestimmung und Beschaffenheit)

Feuerversicherung, wie hoch, bei welcher Gesellschaft?
 Mängel- und Reparaturkosten, Beschaffenheit der Dächer?

VI. Inventar:

1. Lebendes Inventar (einzeln auführen):

Zustand, Mängel, ist das Inventar ausreichend, welche Stücke fehlen?

2. totes Inventar (Aufführung der hauptsächlichlichen Stücke):

Zustand, Mängel, ist das Inventar ausreichend, welche Stücke fehlen?

Inventarversicherung, wie hoch, bei welcher Gesellschaft?

Anlage.

brigen Grundstücks

utzungswert:

Mark

km Landweg

w.:

ha

ha

ha

VII. Technische Nebenbetriebe: (Brennerei, Ziegelei pp.)

Nähere Angaben über Brennrecht, Leistung, Zustand:

VIII. Borräte: Welche Borräte sind vorhanden?

Welche Borräte fehlen bis zur neuen Ernte?

Bestellung der Ländereien?

IX. Besondere Merkmale (Verpachtung an Ländereien, Vermietung von Gebäuden usw.):

Sind besondere Lasten aufzubringen, z. B. Patronatslasten, Wegelasten usw.:

Wertberechnung.

Es werden eingeschätzt, einbegriffen die Gebäude und das vorhandene lebende und tote Inventar sowie Borräte und Bestellung:

.....	ha	Acker	in Klasse	1	à	ha	=	Gld.
.....	ha	"	"	2	à	ha	=	Gld.
.....	ha	"	"	3	à	ha	=	Gld.
.....	ha	"	"	4	à	ha	=	Gld.
.....	ha	"	"	5	à	ha	=	Gld.
.....	ha	"	"	6	à	ha	=	Gld.
.....	ha	"	"	7	à	ha	=	Gld.
.....	ha	"	"	8	à	ha	=	Gld.
.....	ha	Wiesen	in Klasse	1	à	ha	=	Gld.
.....	ha	"	"	2	à	ha	=	Gld.
.....	ha	"	"	3	à	ha	=	Gld.
.....	ha	"	"	4	à	ha	=	Gld.
.....	ha	"	"	5	à	ha	=	Gld.
.....	ha	"	"	6	à	ha	=	Gld.
.....	ha	"	"	7	à	ha	=	Gld.
.....	ha	"	"	8	à	ha	=	Gld.
.....	ha	Weiden	(Angabe d. Art)	à	ha	=	Gld.
.....	ha	"	"	à	ha	=	Gld.
.....	ha	"	"	à	ha	=	Gld.
.....	ha	Wald	"	à	ha	=	Gld.
.....	ha	Wasser	"	à	ha	=	Gld.
.....	ha	Hofraum, Wege, Unland	pp.			=			Gld.

zus.: ha zus.: Gld. (1)

Hierzu kommen folgende Zuschläge:

- 1. technische Nebenbetriebe Gld. (2)
- 2. für gute wirtschaftl. Lage (Nähe von Danzig pp.) Gld.
- 3. für sonstige Anlagen Gld.

zus.: Gld. (1)

Es kommen in Abzug:

- 1. für fehlende und schlechte Gebäude Gld. (2)
- 2. für schlechte Kultur Gld.
- 3. für fehlendes Inventar Gld.
- 4. für fehlende Drainage, schlechte Entwässerung Gld. Die
- 5. für sonstige Mängel Gld. a)
- 6. für besondere Lasten (unter IX) Gld. b)

Schätzungswert: Gld. c)

Ein Abzug an Deichabgaben, Entwässerungslasten pp. ist nicht zu berechnen. Diese Lasten sind bei der Wertbemessung der Ländereien zu berücksichtigen.

Schlussbewertung:

Meinung des Schätzers über den heutigen Verkehrswert unter Berücksichtigung aller hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse.

....., den 193.....